



Merkblatt für die Entwässerung von Grundstücken

EIGENBETRIEB STADTWERKE
OESTRICH-WINKEL

Die Planung, der Bau und der Betrieb von Grundstückentwässerungsanlagen muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Vermeidung der Einleitung von nicht notwendigen Abwassermengen erfolgen.

Aus diesem Grunde sind bei der Planung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Anschluss von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Regenwasser darf nicht über fremde Grundstücke, insbesondere über Straßen/ Gehwege entwässern.
3. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist möglichst gering zu halten.
4. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu bewirtschaften (d.h. zu versickern und/oder zu verbrauchen).
5. Die Zufahrten/ Zuwegungen sind mit sickerfähigem Pflaster zu versehen.
6. Für alle Grundstücke gelten Einleitbeschränkungen für das Niederschlagswasser, es gilt eine Einleitbeschränkung von 12 l/s*ha (Liter pro Sekunde mal/pro Hektar), **in den Baugebieten Fuchshöhl und Scharbel 10 l/s*ha**. Hierfür sind geeignete Rückhaltevorrückrichtungen einzuplanen wie z.B. Dachbegrünung, Rückhaltezysternen, Versickerungsrigolen. Hierfür kann das „Merkblatt Berechnung Rückhaltevolumen“ von der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel, Rubrik Abwasser heruntergeladen werden.
7. Alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) müssen gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation gesichert werden.
8. Ein Kontrollschacht ist für Zwecke der Wartung und Inspektion an der Grundstücksgrenze anzuordnen.
9. Vor Anschluss an das Kanalnetz muss ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel unter der Rubrik Abwasser abgerufen werden
Hier sind alle notwendigen Pläne und Berechnungen für den Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlage aufgeführt.
10. Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel unter der Rubrik Abwasser abgerufen werden.

Folgende Kosten können anfallen:

1. Kanalanschlussbeitrag für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz
2. Kosten für die Herstellung der Kanalhausanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze

Auskunft erteilt der Eigenbetrieb der Stadtwerke Oestrich-Winkel → stadtwerke@oestrich-winkel.de

Hinweis Versickerung:

Die zentrale Versickerung von Flächen durch z.B. Rigolen ist anzeigepflichtig. Hierfür ist die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, 06124/510-465 zuständig. Dies gilt nicht für Sicker- oder Ökopflaster, da hier eine großflächige Versickerung stattfindet.

Hinweis Änderungen am Bestand:

Änderungen am Entwässerungssystem sind anzeigepflichtig. Auch bei einer antragsfreien Maßnahme sind die geänderten versiegelten Flächen eigenverantwortlich mit dem aktuellen Selbsterklärungsbogen anzuzeigen.

Alle Formulare und Informationen sind jederzeit, in Ihrer aktuellen Version, zugänglich unter:

www.oestrich-winkel.de/stadtverwaltung/buerger-service/wasser-und-abwasser